



# Ehrenordnung

der

## Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 07.03.2011

gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung in der Fassung vom 21.02.2011

Präambel:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Ehrenordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## 1. Ehrungen

Die Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V. führt Ehrungen durch bei

- langjähriger Mitgliedschaft
- besonderen Verdiensten
- besonderen Anlässen.

### 1.1. Langjährige Mitgliedschaft

Die Dockenhudener Turnerschaft verleiht bei

- 25 jähriger Mitgliedschaft das silberne Vereinsabzeichen
- 50 jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen.

### 1.2. Besondere Verdienste

Für besondere Verdienste um die Dockenhudener Turnerschaft sind Ernennungen möglich zum

- Ehrenvorsitzenden
- Ehrenmitglied,

die Verleihung des

- goldenen Vereinsabzeichens

sowie die Auszeichnung mit einer

- Ehrenurkunde.

### 1.3. Besondere Anlässe

#### 1.3.1 Geburtstage

Glückwünsche zum 65., 70., 75. Geburtstag sowie ab 80. Geburtstag werden in den Vereinsnachrichten ausgesprochen.

Zum 75., 80., 85. Geburtstag sowie ab 90. Geburtstag wird der Betreffende durch einen Vertreter des Vereins besucht. Bei den Besuchen ist die Überreichung eines angemessenen Präsentes vorgesehen.

#### 1.3.2 Todesfälle

Bei Todesfällen ist eine offizielle Anteilnahme des Vereins grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch in besonderen Ausnahmefällen, die sich auf die Person des Verstorbenen und sein besonderes Engagement für den Verein beziehen, nicht ausgeschlossen. Kosten für Todesanzeige, Gesteck oder Kranz müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.



# Ehrenordnung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 07.03.2011

### 1.3.3 Weitere Anlässe

Bei Hochzeiten, Geburten, Taufen, Konfirmationen und privaten Jubiläen ist eine offizielle Teilnahme des Vereins nicht vorgesehen.

## 2. Vorschlags- und Auszeichnungsverfahren

Für Ehrungen nach Ziffer 1.2 kann der Vereinsrat dem Vorstand geeignete Mitglieder vorschlagen. In sehr begrenzten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein können auch Nichtmitglieder mit dem goldenen Vereinsabzeichen oder der Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.

Für Ehrungen nach Ziffer 1.2 entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund der Vorschläge des Vorstandes. Für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder von Ehrenmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich, in den anderen Fällen dieser Ziffer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auszeichnung nach Ziffer 1.2 erfolgt von der Mitgliederversammlung.

Ehrungen nach Ziffer 1.1 werden vom Vorstand realisiert. Die Auszeichnung wird auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und in diesem Rahmen durchgeführt.

In Fällen der Ziffer 1.3 ist die Mitgliederversammlung nicht beteiligt.

## 3. Besonderheiten

### 3.1 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden. Es darf nur ein Ehrenvorsitzender im Verein vorhanden sein.

Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei.

Der Ehrenvorsitzende sollte den Verein in Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden bei Repräsentationsaufgaben vertreten. Er hat das Recht, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, bei der Planung und Entwicklung des Vereins mitzuwirken und Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen.

### 3.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Sie können an der Planung des Vereins mitwirken und Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übernehmen.



# Ehrenordnung der Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.

Neufassung vom 07.03.2011

## 4. Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung der Dockenhudener Turnerschaft e.V. wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 07.03.2011 geändert, neu gefasst und beschlossen.

Die Neufassung der Ehrenordnung tritt mit dem Eintrag der am 21.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Damit verlieren die Ehrenordnung vom 27.03.1997 sowie alle früheren Ehrenordnungen und alle bisherigen entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 07.03.2011

### **Dockenhudener Turnerschaft von 1896 e.V.**

#### **DER VORSTAND**

ERSTE VORSITZENDE

*gez. Bettina Böttle*

Bettina Böttle

ZWEITE VORSITZENDE

*gez. Sabine Wehr-Friedrich*

Sabine Wehr-Friedrich

#### **PROTOKOLLFÜHRERIN**

*gez. Heidi Stumpe*

Heidi Stumpe

#### Vermerk

Hamburg, den 20.04.2011

In Ziffer 4 der Ehrenordnung vom 07.03.2011 wurde festgelegt, dass die Ehrenordnung mit dem Eintrag der Neufassung der Satzung vom 21.02.2011 ins Vereinsregister in Kraft tritt. Dieser Vorbehalt wurde eingesetzt, um eine ausreichende rechtliche und inhaltliche Legitimation für neue Regelungen in der Ehrenordnung zu gewährleisten.

Die Neufassung der Satzung vom 21.02.2011 wurde am 05.04.2011 vom Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen. Damit ist die Ehrenordnung vom 07.03.2011 am 05.04.2011 in Kraft getreten.

Ein entsprechender Vorbehalt entfällt bei künftigen Änderungen oder Neufassungen, so dass künftige Änderungen oder Neufassungen der Ehrenordnung -wie üblich- am Tage der Beschlussfassung in Kraft treten können.

*gez. Bettina Böttle*

Bettina Böttle